

SATZUNG

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie



Satzung

der Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie

Stand: 20. 02. 2002

Herausgeber:
IG Bergbau, Chemie, Energie
Hauptvorstand
Königsworther Platz 6
30167 Hannover

Druck: Buchdruckwerkstätten Hannover GmbH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Bereich	5
§ 2 Mitgliedschaft im DGB und internationalen Verbänden	6
§ 3 Grundsatz, Ziele und Aufgaben	6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Wiederaufnahme.....	8
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 7 Schieds- und Ausschlussverfahren	9
§ 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes	12
§ 9 Beiträge.....	13
§ 10 Tarifpolitik.....	14
§ 11 Arbeitskämpfe.....	14
§ 12 Gemaßregelungenunterstützung	17
§ 13 Rechtsschutz	18
§ 14 Freizeit-Unfallversicherung	18
§ 15 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen	20
§ 16 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen.....	23
§ 17 Gewerkschaftskongress	24
§ 18 Beirat.....	26
§ 19 Hauptvorstand	28
§ 20 Geschäftsführender Hauptvorstand.....	30
§ 21 Finanzausschuss.....	30
§ 22 Personalausschuss	31
§ 23 Satzungskommission.....	32
§ 24 Beschwerdeausschuss	33

§ 24a) Hans-Böckler-Kommission	34
§ 25 Antragskommission	34
§ 26 Gliederungen.....	35
§ 27 Ortsgruppen.....	35
§ 28 Vertrauenskörper.....	37
§ 29 Finanzierung und Revision der Ortsgruppen/ Vertrauenskörper.....	40
§ 30 Bezirke	41
§ 31 Leitung der Bezirke	43
§ 32 Aufgaben der Bezirke	44
§ 33 Landesbezirke.....	46
§ 34 Leitung der Landesbezirke.....	48
§ 35 Aufgaben der Landesbezirke	49
§ 36 Finanzierung und Revision der Bezirke und Landesbezirke.....	50
§ 37 Angestelltenarbeit	50
§ 38 Frauenarbeit.....	52
§ 39 Jugendarbeit	53
§ 40 Industriegruppen.....	54
§ 41 Gewerkschaftsvermögen	55
§ 42 Publikationen	55
§ 43 Auflösung	55
§ 44 In-Kraft-Treten.....	56
Anhang Beitragstabelle	57
Anhang Treuegeld	58
Anhang Hinterbliebenenhilfe	58
Anhang Organisationskatalog	58

§ 1 Name, Sitz und Bereich

1. Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) mit den Industriegruppen Papier, Glas, Keramik, Kautschuk, Leder und Kunststoff. Sitz der Organisation und damit des Hauptvorstandes ist Hannover; Teile der Hauptverwaltung, vor allem solche, die vordringlich Aufgaben in der Bergbau- und Energiewirtschaft zu erfüllen haben, befinden sich in Bochum.
2. Das Organisationsgebiet der IG BCE erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
3. Mitglied der IG BCE können werden:

Die Arbeiter/-innen, Angestellten und Beamten/Beamtinnen der Betriebe, Unternehmen und Konzerne folgender Industriebereiche einschließlich der dazu gehörenden Dienstleistungsbereiche sowie ihrer rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen, Verwaltungen, Nebenbetriebe, Außenstellen und dazugehörigen Forschungseinrichtungen, Aufsichtsbehörden, Marketing-, Finanz-, Bewachungs-, Verkaufs-, Vertriebs- und Montageorganisationen, Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie die hierfür in Ausbildung stehenden:

- I. Bergbau
- II. Chemie
- III. Energie
- IV. Erdöl und Erdgas
- V. Glas
- VI. Kautschukverarbeitung
- VII. Keramik
- VIII. Kunststoffe und nichtmetallische Werkstoffe

- IX. Leder
- X. Papier
- XI. Umwelt
- XII. Wasser
- XIII. Ver- und Entsorgungsbetriebe

Studierende an Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen. Voraussetzung dazu ist die Absolvierung eines Studiums, das eine spätere Tätigkeit in den zum Organisationsbereich der IG Bergbau, Chemie, Energie gehörenden Betrieben ermöglicht oder wenn sie eine Tätigkeit in diesen Betrieben anstreben.

Entsprechendes gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die nicht in einem der vorgenannten Institutionen durchgeführt werden.

Gesellschaftsrechtliche Veränderungen oder sonstige Umstrukturierungen im Zuständigkeitsbereich der IG BCE führen nicht zur Aufhebung der Zuständigkeit.

Das Nähere bestimmt der Organisationskatalog (Anhang). Er ist Bestandteil der Satzung.

§2 Mitgliedschaft im DGB und internationalen Verbänden

Die IG BCE ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und in internationalen Verbänden.

§3 Grundsatz, Ziele und Aufgaben

Die Gewerkschaft bekennt sich zu den unverrückbaren Grundsätzen der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Verteidigung dieser Grundsätze schließt

die Wahrnehmung des Widerstandsrechtes (Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz) ein.

Auf der Grundlage von Mitbestimmung und Mitverantwortung wird sie zur Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eintreten.

Das Eintreten für soziale Gerechtigkeit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und der Schutz der Umwelt sind zentrale Anliegen ihrer politischen Arbeit.

Sie ist unabhängig von politischen Parteien und anderen gesellschaftlichen Institutionen und bekräftigt ihr Bekenntnis zu den bewährten Prinzipien der Einheitsgewerkschaft.

Die Gewerkschaft wird ihre Grundsätze, Ziele und Aufgaben auch durch Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und die Förderung und Vertiefung der Allgemeinbildung und des gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Wissens sowie durch die Stärkung des demokratischen Bewusstseins der Mitglieder verfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Lehnt der Vorstand der Ortsgruppe bzw. des Vertrauenskörpers oder die Bezirksleitung die Aufnahme ab, kann der Bezirksvorstand angerufen werden. Wird von diesem die Aufnahme abgelehnt, kann Einspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
3. Dem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt und eine Satzung ausgehändigt.

4. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften übertreten, wird die dort vorhandene Mitgliedschaft angerechnet, wenn die Beitragszahlung nicht unterbrochen ist.
5. Frühere Mitgliedschaften können durch den Hauptvorstand anerkannt werden.

§5 Wiederaufnahme

Aus der IG BCE oder einer anderen DGB-Gewerkschaft Ausgeschlossene können auf Antrag vom Hauptvorstand nach Anhörung des Bezirks- und Landesbezirksvorstandes wieder aufgenommen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Austritt
 - c) Tod
 - d) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft
 - e) Ausschluss
2. Der Austritt aus der Gewerkschaft ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er muss sechs Wochen vor dem gewünschten Austrittstermin dem Vorstand der Ortsgruppe bzw. des Vertrauenskörpers gegenüber schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises erklärt werden. Solange der Austritt nicht ordnungsgemäß vollzogen ist, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung.
3. Der Austritt ist auch dann wirksam, wenn er gegenüber der Bezirksleitung erklärt wird.
4. Die Kündigung durch die IG BCE ist möglich, wenn das Mitglied nach vergeblicher schriftlicher Mahnung

entweder mehr als drei Monate den in der Satzung über Höhe und Art festgesetzten Beitrag nicht entrichtet oder nicht bereit ist, die Beitragszahlung in der vom Bezirksvorstand bestimmten Art zu leisten. Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Bezirksleitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die IG BCE. Finanzielle Ansprüche oder Nachfolgekosten, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, können nicht geltend gemacht werden.

§7 Schieds- und Ausschlussverfahren

1. Gegen ein Mitglied kann ein Schiedsverfahren eingeleitet werden, wenn es
 - a) die Gewerkschaft oder die Interessen der Mitglieder geschädigt hat;
 - b) sich weigert, die Beschlüsse der Organe der IG BCE, soweit diese auf der Satzung beruhen, zu befolgen;
 - c) einer gegnerischen Organisation angehört oder für diese wirkt;
 - d) antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Parteien, Vereinigungen oder Gruppierungen durch Mitgliedschaft, in Wort oder Schrift bzw. durch aktive Mitwirkung unterstützt;
 - e) sich der Unterschlagung, der Veruntreuung, des Diebstahls oder einer Fälschung von Abrechnungsunterlagen bzw. Urkunden zum Nachteil von Gewerkschaftsvermögen schuldig macht;
 - f) seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abführung von Vergütungen aus der Wahrnehmung

von Mitbestimmungsfunktionen oder ähnlichen Aufgaben nicht nachkommt.

2. Das Schiedsverfahren wird durch Antrag eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. Antragsberechtigt sind alle Organe der IG BCE.
4. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Antragstellung, bei dem Organ eingereicht werden, das über die Eröffnung des Schiedsverfahrens beschließt.
5. Der Hauptvorstand ist berechtigt, ein Schiedsverfahren zu eröffnen, ohne dass es eines Antrages bedarf.
6. Beantragt ein Mitglied ein Schiedsverfahren gegen sich selbst, so hat der Bezirksvorstand das Schiedsverfahren zu eröffnen.
7. Der Eröffnungsbeschluss des Bezirksvorstandes, des Landesbezirksvorstandes oder des Hauptvorstandes und seine Begründung sind dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Dieses ist zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu äußern.
8. Wird das Schiedsverfahren eröffnet, ist ein Schiedsausschuss zu bilden. Der Schiedsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Schiedsausschusses müssen Mitglieder der IG BCE sein und ihr zum Zeitpunkt der Eröffnung des Schiedsverfahrens ununterbrochen zwei Jahre angehört haben. Sie dürfen am Streit nicht unmittelbar beteiligt sein.
9. Der/Die Vorsitzende und zwei Beisitzer/-innen werden von dem Organ bestimmt, das das Schiedsverfahren eröffnet. Zwei weitere Beisitzer/-innen sind von dem

betroffenen Mitglied zu bestimmen und dem/der Vorsitzenden des Schiedsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Eröffnungsbeschlusses namhaft zu machen.

10. Der Hauptvorstand erlässt für die Durchführung des Schiedsverfahrens Richtlinien.
11. Der Schiedsausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Entlastung des beschuldigten Mitgliedes,
 - b) Erteilung einer schriftlichen Rüge,
 - c) befristete Enthebung aus gewerkschaftlichen Funktionen und Delegationen,
 - d) Ausschluss aus der IG BCE.
12. Die schriftlich zu begründende Entscheidung ist dem Hauptvorstand vorzulegen. Wird die Entscheidung vom Hauptvorstand bestätigt, so ist sie den Beteiligten zuzustellen.

Gegen die bestätigte Entscheidung kann von den Beteiligten in einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Beschwerdeausschuss eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Bestätigt der Hauptvorstand die Entscheidung des Schiedsausschusses nicht, so hat er um eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses nachzusehen. Die Entscheidung ist auch in diesem Fall endgültig.

13. Die Rechte des Mitgliedes, Funktionen und Delegationen nach den Bestimmungen dieser Satzung wahrzunehmen, ruhen während des Schiedsverfahrens von dem Tag an, an welchem der Einleitungsantrag

mit Begründung dem betroffenen Mitglied zugestellt worden ist.

Alle weiteren Rechte und Pflichten erlöschen erst mit der Rechtskraft der Ausschlussentscheidung.

14. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und finanziellen Ansprüche an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen.

§8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist berechtigt und gehalten, durch die Teilnahme an Gewerkschaftsversammlungen und -wahlen Einfluss auf die gewerkschaftspolitischen Entscheidungen und die Zusammensetzung der Gewerkschaftsorgane zu nehmen.
2. Jedem Mitglied der IG BCE können bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen folgende Leistungen im Rahmen dieser Satzung gewährt werden:
 - a) Streikunterstützung (§ 11),
 - b) Gemaßregeltenunterstützung (§ 12),
 - c) Rechtsschutz (§ 13),
 - d) Freizeit-Unfallversicherung (§ 14),
 - e) Jubilarehrungen, für die Näheres in einer Richtlinie des Hauptvorstand geregelt wird.
3. Die Satzung der IG BCE und die Beschlüsse der Organe sind für jedes Mitglied verbindlich.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet den in der Satzung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Die Beiträge werden in der Regel bargeldlos eingezogen. Über die zulässigen Kassierungsarten entscheidet der Hauptvorstand.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Betriebs- oder Wohnungswechsel der IG BCE mitzuteilen.

§9 Beiträge

Die Finanzierung der IG BCE erfolgt aus den Mitgliedsbeiträgen. Die Mitgliedsbeiträge sind vollständig an den Hauptvorstand abzuführen.

1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge bestimmen sich nach der beigefügten Tabelle (Anhang).
2. Die Beiträge werden nach dem im Zusammenhang mit Arbeit und/oder Ausbildung erzielten durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen (z. B. Lohn, Gehalt, Kurzarbeitergeld) berechnet.

Unberücksichtigt bleiben zum Beispiel Sozialzulagen, Erschwerniszulagen, Gedinge, Einkommen aus Mehrarbeit, nicht jedoch allgemein gezahlte Zulagen (z. B. Ortszuschläge). Einzelheiten regelt eine Richtlinie.

3. Die Beiträge der Rentner/-innen ohne oder mit geringerem Arbeitseinkommen sowie Arbeitslosen betragen $\frac{4}{10}$ der Beiträge nach Ziffer 1 und werden auf der Grundlage der Renten- und Versorgungseinkünfte bzw. Arbeitslosengeld/-hilfe berechnet.

Berücksichtigung finden auch betrieblich gewährte Renten. Nicht angerechnet werden Unfallrenten und ihnen vergleichbare Leistungen. Den Rentnern gleichgestellt sind diejenigen Mitglieder, die Leistungen öffentlicher Stellen beziehen, soweit sie der Überbrückung des Zeitraumes bis zum Bezug des Altersruhegeldes dienen (Anpassungsgeld, Altersübergangsgeld).

4. Jedem Mitglied ist freigestellt Beiträge einer höheren Beitragsstufe zu entrichten.
5. Während des Pflichtwehrdienstes und des Zivildienstes sowie für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld wird die Mitgliedschaft ab Benachrichtigung der

Ortsgruppe bzw. des Vertrauenskörpers und der Bezirksleitung beitragsfrei fortgesetzt.

6. In Ausnahmefällen kann der satzungsgemäße Beitrag durch Beschluss des Hauptvorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
7. In außerordentlichen Fällen kann der Hauptvorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließen.

§ 10 Tarifpolitik

1. Die Gesamtverantwortung für die Tarifpolitik obliegt dem Hauptvorstand.
2. Die Tarifkommissionsmitglieder werden im Vertrauenskörper bzw. in der Ortsgruppe gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksvorstand.
3. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand erlässt.

§ 11 Arbeitskämpfe

1. Zur Durchsetzung und Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder kann die IG BCE zum Streik aufrufen.
2. Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Urabstimmungen oder Arbeitskämpfen bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes. Dieser erlässt im Rahmen der Satzung dazu Richtlinien.

Ein Scheitern der Verhandlungen ist durch die Tarifkommission zu beschließen und dem Verhandlungspartner gegenüber in schriftlicher Form zu erklären. Anträge auf Durchführung von Urabstimmungen und/oder Arbeitskämpfen können von den Tarifkommissionen an den Hauptvorstand gestellt werden.

Der Hauptvorstand kann einen Streik beschließen, wenn sich für ihn in geheimer Abstimmung 75 % der

an der Urabstimmung beteiligten Mitglieder entschieden haben.

In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Hauptvorstandes von einer Urabstimmung Abstand genommen werden.

3. Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder, die nach dem Beschluss des Hauptvorstandes an einem Arbeitskampf teilnehmen sollen. Dabei müssen sich mehr als 50 % der Abstimmungsberechtigten an der Abstimmung beteiligen.
4. Die Durchführung eines Warnstreiks bedarf nicht der vorherigen Durchführung einer Urabstimmung.
5. Wird eine Urabstimmung über die Fortführung oder Beendigung eines Streiks durchgeführt, so bedarf die Fortführung des Streiks einer Mehrheit von 75 % im Sinn der Ziffer 2.

Wenn die Umstände es erfordern, kann ein Streik auf Beschluss des Hauptvorstandes für Betriebe oder Betriebsteile jederzeit ausgesetzt werden.

Ist dem Streik eine Urabstimmung vorausgegangen, so findet auch vor seiner Beendigung eine Urabstimmung statt. Ein Verhandlungsergebnis gilt dabei als angenommen, wenn nicht 75 % der am Streik beteiligten Mitglieder das Ergebnis in der Urabstimmung ablehnen.

6. Der Hauptvorstand ist ferner berechtigt
 - a) bei Angriffen auf die demokratische Grundordnung oder die demokratischen Grundrechte,
 - b) bei Angriffen auf die Existenz oder die Rechte der Gewerkschaften

einen Streik ohne vorherige Urabstimmung zu beschließen. Solch einer Maßnahme muss grundsätzlich

der Versuch vorausgehen, mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund zu einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen.

7. Jedes streikende Mitglied ist verpflichtet im Rahmen eines Streiks Anordnungen und Anweisungen des Hauptvorstandes, der Streikleitungen oder anderer zuständiger Organisationseinheiten Folge zu leisten. Jedes streikende Mitglied ist ferner verpflichtet während eines Streiks im Rahmen einer mit der IG BCE geschlossenen Notdienstvereinbarung Notstandsarbeiten durchzuführen. Gegen Mitglieder, die dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.
8. Mitglieder, die an einem vom Hauptvorstand beschlossenen Streik teilnehmen, erhalten eine Streikunterstützung für die Dauer des Streiks, wenn sie länger als drei Monate Mitglied sind und satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben.

Mitglieder, die vor Beendigung des Streiks die Arbeit wieder aufnehmen oder während des Streiks eine andere Tätigkeit ausüben, verlieren rückwirkend den Anspruch auf die Streikunterstützung. Eventuell geleistete Vorschüsse müssen zurückgezahlt werden.

9. Die Höhe der Streikunterstützung errechnet sich nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor Streikbeginn nach § 9 der Satzung geleisteten Beiträge. Sie richtet sich nach dem durch Streik ausfallenden Nettoeinkommen des streikenden Mitgliedes. Berechnungsgrundlage ist das nach § 9 definierte Bruttoeinkommen. Es wird höchstens der ausfallende Nettolohn gewährt.

Bei einer Mitgliedschaft von weniger als einem Jahr, aber mehr als drei Monaten, erfolgt ein Abschlag von 10 %.

Mitglieder, die drei Monate und weniger Mitglied sind, haben keinen Anspruch auf eine Streikunterstützung. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 12 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft entlassen werden, erhalten unter folgender Voraussetzung eine Unterstützung:
 - a) Die Handlungen müssen im Einverständnis mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen erfolgt sein.
 - b) Die Tatsache der Maßregelung muss vom Bezirksvorstand bestätigt werden und die Gemaßregeltenunterstützung vom Hauptvorstand genehmigt sein.
 - c) Das Mitglied muss der Gewerkschaft ununterbrochen mindestens drei Monate angehören und satzungsgemäße Beiträge zahlen.
2. Die Unterstützung kann bis zu einer Dauer von 13 Wochen gewährt werden. In besonderen Fällen hat der Hauptvorstand das Recht die Unterstützungsdauer zu verlängern.
3. Die Unterstützung wird von dem Tag an gezahlt, an dem die Zahlung des Arbeitsentgeltes aufhört. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Beitrag des Mitgliedes. Es wird höchstens der ausfallende Nettolohn gewährt. Unterstützungen aus öffentlichen Kassen sind bei der Gemaßregeltenunterstützung so in Anrechnung zu bringen, dass die Gesamtleistung den Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei Monate vor der Maßregelung nicht überschreitet.
Die Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem/der Gemaßregelten für die Zeit des Bezuges nachträglich Arbeitsentgelt gezahlt wird.

§ 13 Rechtsschutz

1. Die IG BCE gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz durch Erteilung von Rechtsauskünften und durch Vertretung des Mitgliedes vor Gericht in allen Fragen der Grundrechtsausübung, des Arbeits- unter Einschluss des Betriebsverfassungsrechts, des Sozialversicherungs-, Beamten- und Personalvertretungsrechts sowie in sonstigen Fragen, die aus der Tätigkeit des Mitgliedes unmittelbar im Betrieb oder seinem Eintreten für die IG BCE erwachsen.
2. Rechtsschutz kann gewährt werden nach einer ununterbrochenen Beitragszahlung von drei Monaten (Wartezeit). Dies gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind.
3. Im Fall der Gewährung des Rechtsschutzes durch Vertretung vor einem Gericht übernimmt die IG BCE auch die notwendigen Kosten des Verfahrens. Hinterbliebenen kann Rechtsschutz in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen und mit gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen gewährt werden.
4. Der Hauptvorstand regelt das Verfahren bei der Bewilligung, Durchführung und dem Entzug des Rechtsschutzes in einer Richtlinie.
5. Im ehemaligen Organisationsbereich der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie wird der Rechtsschutz durch eigenes Personal der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie durchgeführt.

§ 14 Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens zwölf Monate angehören und für diese Zeit Beiträge

nach dem §9 der Satzung gezahlt haben, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, das heißt, auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinn des Sozialversicherungsrechts oder als Dienstunfälle im Sinn der Beamtenengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Der Versicherungsschutz versteht sich weltweit. Die Benutzung von Flugzeugen bei Reise- und Rundflügen ist mitversichert. Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im Übrigen – soweit nicht anders vereinbart – die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.
3. Nach Maßgabe des Versicherungsvertrages sieht die Freizeit-Unfallversicherung derzeit folgende Leistungen vor:
 - a) Unfall-Krankenhausgeld

in Höhe des 30fachen Monatsbeitrages als einmalige Entschädigung für jeden Unfall, höchstens jedoch 52 € pro Tag der stationären Behandlung.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalles mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Ein dreitägiger Krankenhausaufenthalt wird stets einer 48-stündigen Aufenthaltsdauer gleich erachtet, wobei Aufnahme- und Entlassungstag je als ein Kalendertag gerechnet werden. Während des Aufenthaltes in Sanatorien, Kuranstalten und Heilstätten wird kein Unfall-Krankenhausgeld gezahlt.

- b) Invaliditätsleistung
in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages – mindestens aber 1.280 € – als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität; bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent der dem Grad der Invalidität entsprechende Teil.
 - c) Todesfalleistung
in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.
4. Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall ergibt.
Für Rentner/-innen, die nicht mehr in Arbeit stehen und keine Vollbeiträge zahlen, ist eine Invaliditätsleistung ausgeschlossen.
5. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
6. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises, des Nachweises der gezahlten Beiträge und der Unfallunterlagen umgehend an die zuständige Bezirksleitung zu richten.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

- a) Schriftlich eingeladene Mitglieder-, Ortsgruppen- oder Vertrauensleuteversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- b) Im Übrigen sind Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Eingeladenen anwesend ist. Die

Beschlussfähigkeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden festgestellt.

2. Stimmberechtigt beim Gewerkschaftskongress, der Landesbezirksdelegiertenkonferenz und der Bezirksdelegiertenkonferenz ist, wem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht zuerkannt worden ist.
3. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung, Konferenz oder Sitzung mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
4. Sollen in einem Wahlgang eine oder mehrere Funktionen besetzt werden, sind alle Kandidaten/Kandidatinnen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
5. Soll in einem Wahlgang nur eine Funktion besetzt werden, ist der/die Kandidat/Kandidatin gewählt, der/ die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
6. Sollen in einem Wahlgang mehrere Funktionen besetzt werden, können auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/Kandidatinnen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gekennzeichnet ist. Dabei sind die Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
7. Soweit sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. Stimmgleichheit ergeben hat, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Für diesen

Wahlgang können keine weiteren Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Geheime Wahl erfolgt bei den Mitgliedern des Hauptvorstandes.
9. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist dem Folge zu leisten.
10. Bei der Wahl zum Landesbezirks- und Bezirksvorstand kann auf Antrag, wenn keine Gegenstimme/-n erfolgt/erfolgen, auf geheime Wahl verzichtet werden.
11. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{4}{5}$ -, einer $\frac{2}{3}$ - oder einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftskongresses oder einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Beirates.

Die §§ 1 Ziffer 1. und 2., 41 und 43 bedürfen einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftskongresses.

Die §§ 2 und 3, 7 und 8, 9 und 10, 13, 15 bis 18, 20 und 21, 24 bis 34, 37 bis 40, 44 und 45 bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftskongresses.

Die nicht aufgeführten Paragraphen der Satzung können mit einfacher Mehrheit durch den Gewerkschaftskongress oder den Beirat nach § 18 Ziffer 5. geändert werden.

13. Soweit nach der Satzung die Wahl auf den Vorschlag eines Organs zu erfolgen hat, kann nur der bzw. die Vorgeschlagene wirksam gewählt werden. Die Wahl

von Mitgliedern der Bezirks- und Landesbezirksvorstände ist nur wirksam, wenn sie durch den Hauptvorstand bestätigt wird (vgl. § 19 Ziffer 7. i). Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordern.

Gegen die Versagung der Bestätigung kann der/die Betroffene innerhalb einer Woche den Beschwerdeausschuss anrufen.

14. Soweit in dieser Satzung oder in Richtlinien Wahlbestimmungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.

§ 16 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen

1. Eine Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit ihrer Durchführung angefochten werden. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich unter Benennung der Anfechtungsgründe und Beweise gegenüber dem Hauptvorstand erfolgen.
2. Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten bei der angefochtenen Wahl,
 - b) der Vorstand des zuständigen Bezirks bzw. Landesbezirks.
3. Einer Wahlanfechtung ist nur dann stattzugeben, wenn ein Mangel im Wahlverfahren festgestellt wird und dieser Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
4. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes kann binnen einer Woche der Beschwerdeausschuss angerufen werden.
Anfechtungserklärungen haben aufschiebende Wirkung. Um Nachteile von der Organisation abzuwen-

den, kann der Hauptvorstand in Ausübung des § 19 der Satzung einstweilige Anordnungen treffen.

5. Wahlen des Gewerkschaftskongresses sind nur bis zu seiner Beendigung anfechtbar.

§ 17 Gewerkschaftskongress

1. Das oberste Organ der IG BCE ist der Gewerkschaftskongress.
2. Auf je 2.000 zahlende und beitragsfreie Mitglieder entfällt ein/eine bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftskongress gewählter/gewählte Delegierter/Delegierte. Die Aufteilung der Delegierten erfolgt nach der Mitgliederquote der Landesbezirke. Dazu erlässt der Hauptvorstand Richtlinien.
3. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen.
4. Ein Außerordentlicher Gewerkschaftskongress kann durch den Hauptvorstand einberufen werden. Er ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn dieses mehr als ein Drittel der Gewerkschaftskongressdelegierten verlangt oder der/die Vorsitzende aus der Funktion ausgeschieden ist und nicht innerhalb von sechs Monaten auf einem Ordentlichen Gewerkschaftskongress die Nachwahl erfolgen kann.
5. Die Delegierten werden durch die Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt. Scheiden Delegierte aus dem Organisationsbereich des entsendenden Bezirkes aus, geht das Mandat an diesen Bezirk zurück.
6. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung des Gewerkschaftskongresses sind mindestens drei Monate vor seinem Beginn in der IG BCE-Zeitung zu veröffentlichen. Bei einem Außerordentlichen Gewerkschafts-

kongress kann diese Frist durch den Hauptvorstand angemessen verkürzt werden.

7. Anträge an den Gewerkschaftskongress können von den Ortsgruppen bzw. Vertrauenskörpern bei entsprechender Beschlussfassung durch die Bezirksdelegiertenkonferenz gerichtet werden.

Antragsberechtigt sind weiter:

- a) der Hauptvorstand,
 - b) die Landesbezirksdelegiertenkonferenzen,
 - c) die Bezirksdelegiertenkonferenzen,
 - d) die zentralen Industriegruppen-Ausschüsse,
 - e) die Bundes-Personengruppenausschüsse.
8. Die Anträge müssen bis zu dem vom Hauptvorstand bestimmten Termin eingereicht sein. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftskongress in der IG BCE-Zeitung zu veröffentlichen.
 9. Mit beratender Stimme nehmen am Gewerkschaftskongress teil:
 - a) die Hauptvorstandsmitglieder,
 - b) die Mitglieder des Beirates,
 - c) die Vorsitzenden der auf dem Gewerkschaftskongress gewählten Ausschüsse und Kommissionen,
 - d) die Landesbezirksleiter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen,
 - e) die Bezirksleiter/-innen,
 - f) die Vorsitzenden der Bundes-Personengruppenausschüsse,
 - g) die Abteilungsleiter/-innen der Hauptverwaltung,
 - h) die Vorsitzenden der Industriegruppen-Ausschüsse.

10. Der Gewerkschaftskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
11. Der Gewerkschaftskongress konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses ist Protokoll zu führen.
13. Der Gewerkschaftskongress hat folgende Aufgaben:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie die Berichte der vom Gewerkschaftskongress gewählten Kommissionen und Ausschüsse entgegenzunehmen,
 - b) den Hauptvorstand zu entlasten,
 - c) die Gewerkschaftspolitik festzulegen und Grundsätze für die Gewerkschaftsarbeit aufzustellen,
 - d) den Hauptvorstand zu wählen,
 - e) Beschlüsse über die Satzung zu fassen,
 - f) über die an ihn gestellten Anträge zu entscheiden,
 - g) Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 18 Beirat

1. In der Zeit zwischen zwei Gewerkschaftskongressen wird der Beirat vom Hauptvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.
2. Der Beirat besteht aus 150 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Landesbezirksdelegiertenkonferenzen gewählt werden. Für jedes Beiratsmitglied ist ein/-e persönlicher/persönliche Stellvertreter/-in zu

wählen, der/die bei Verhinderung des/der Delegierten an dessen/deren Stelle tritt. Die Aufteilung der Delegierten erfolgt nach der Mitgliederquote der Landesbezirke.

Die Amtszeit des Beirates beginnt jeweils nach dem Ordentlichen Gewerkschaftskongress und endet mit dem nächsten Ordentlichen Gewerkschaftskongress.

3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Landesbezirksleiter/-innen und die Vorsitzenden der vom Gewerkschaftskongress gewählten Kommissionen und Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann der Hauptvorstand nach Maßgabe der jeweiligen Tagesordnung weitere Mitglieder einladen.
4. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berichte des Hauptvorstandes zur aktuellen gewerkschaftspolitischen Situation entgegenzunehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen;
 - b) erforderliche Nachwahlen für den Hauptvorstand gemäß § 19 der Satzung mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und die vom Gewerkschaftskongress gewählten Kommissionen und Ausschüsse vorzunehmen;
 - c) die Delegierten zum DGB-Bundeskongress zu wählen;
 - d) die Antragskommission für den Gewerkschaftskongress auf Vorschlag des Hauptvorstandes zu wählen;
 - e) auf Antrag eines betroffenen Organs in einer Angelegenheit zu entscheiden, in der das nach der Satzung vorgesehene Einvernehmen mit dem Hauptvorstand nicht hergestellt werden kann;

- f) über die Änderung des Organisationsbereichs gemäß § 1 Ziffer 3. der Satzung zu beschließen.
5. Auf Antrag des Hauptvorstandes kann der Beirat in den in § 15 Ziffer 10. der Satzung genannten Fällen mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen.

Beabsichtigt der Hauptvorstand dem Beirat eine Satzungsänderung zu empfehlen, so ist der vorgeschlagene Text mit Begründung in der Gewerkschaftszeitung (§ 42) acht Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Beiratsitzung zu veröffentlichen.

Die Delegiertenversammlungen der Bezirke sind berechtigt zu den beabsichtigten Satzungsänderungen Stellung zu nehmen.

§ 19 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern. Jeder Landesbezirk ist durch drei ehrenamtliche Mitglieder vertreten. Weiter gehören ihm je ein ehrenamtliches Mitglied der zentralen Personengruppen an.

Hauptamtliche Mitglieder sind:

der/die Vorsitzende,
der/die stellvertretende Vorsitzende und
sechs weitere Mitglieder.

2. Die Vorstandsmitglieder werden gewählt in je einem geheimen Wahlgang für:

den/die Vorsitzenden/Vorsitzende,
den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende und
sechs weitere Mitglieder und
die ehrenamtlichen Mitglieder.

3. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Werden für einen zweiten Wahlgang neue Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich auch in diesem Wahlgang keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Für diesen Wahlgang können weitere Kandidaten/Kandidatinnen nicht vorgeschlagen werden.

4. Der Hauptvorstand wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftskongress gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Hauptvorstandes.
5. Scheiden Hauptvorstandsmitglieder aus, so hat der Beirat sie durch Wahlen zu ersetzen. Das gilt nicht für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, der/die nur durch einen Außerordentlichen Gewerkschaftskongress gewählt werden kann, sofern seine/ihre Wahl nicht innerhalb von sechs Monaten durch den Ordentlichen Gewerkschaftskongress erfolgen kann.
6. Der Hauptvorstand vertritt die Interessen der IG BCE nach innen und nach außen.
Er kann einzelne seiner Aufgaben auf den geschäftsführenden Hauptvorstand oder einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen übertragen.
7. Der Hauptvorstand hat insbesondere
 - a) alle Aufgaben zu erfüllen, die sich für ihn aus der Satzung und den Beschlüssen des Gewerk-

- schaftskongresses ergeben; er kann hierzu Richtlinien erlassen;
- b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
 - c) die Einstellung, Versetzung und Entlassung der Beschäftigten der IG BCE in eigener Zuständigkeit vorzunehmen;
 - d) den Gewerkschaftskongress einzuberufen und einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu geben;
 - e) die Wahlordnung zu beschließen;
 - f) über die Einleitung, Durchführung von Arbeitskämpfen zu beschließen;
 - g) für den geschäftsführenden Hauptvorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen;
 - h) über die Verwendung des Gesamtvermögens oder von Vermögensteilen zu beschließen;
 - i) die Wahl der Mitglieder der Bezirks- und Landesbezirksvorstände zu bestätigen;
 - j) die Vergütungsordnung und Anstellungsbedingungen zu beschließen;
 - k) Richtlinien zu erlassen.

§ 20 Geschäftsführender Hauptvorstand

Die gemäß § 19 Ziffer 2. der Satzung gewählten hauptamtlich tätigen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. Sie sind an die Beschlüsse des Hauptvorstandes gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.

§ 21 Finanzausschuss

1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt einen Finanzausschuss, der sich aus je einem/einer Vertreter/-in der Landesbezirke zusammensetzt. Der Fi-

- nanzausschuss konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen weder Angestellte der IG BCE noch Mitglieder des Hauptvorstandes sein.
 3. An den Sitzungen des Finanzausschusses nimmt das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes teil.
 4. Der Finanzausschuss hat das Rechnungswesen des Hauptvorstandes und seiner Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaften zu prüfen.
Über diese Prüfungen sind Protokolle anzufertigen, deren Abschrift den Vorsitzenden in Vertretung des Hauptvorstandes und dem zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes zuzuleiten sind.
 5. Über seine Tätigkeit hat der Finanzausschuss dem Gewerkschaftskongress zu berichten.

§ 22 Personalausschuss

1. Zur Regelung der Vergütung und Anstellungsverhältnisse der bei der Gewerkschaft Beschäftigten wird ein Personalausschuss vom Gewerkschaftskongress gewählt. Seine Amtsdauer läuft von einem Ordentlichen Gewerkschaftskongress zum anderen. Den Vorsitz führt ein betriebstätiges Mitglied.

Der Personalausschuss besteht aus zehn ehrenamtlichen betriebstätigen Mitgliedern und acht Beschäftigten der Gewerkschaft. Unter diesen acht Beschäftigten der Gewerkschaft müssen vertreten sein:

- a) aus der Gruppe der politischen Sekretäre/Sekretärinnen mindestens je ein Vertreter/eine Vertre-

- terin aus den Bezirken, den Landesbezirken und aus der Hauptverwaltung;
- b) aus der Gruppe der sonstigen Beschäftigten mindestens je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Bezirken, den Landesbezirken und aus der Hauptverwaltung;
 - c) aus der Gruppe der Landesbezirksleiter/-innen ein Mitglied.

Die bei der Gewerkschaft beschäftigten Mitglieder des Personalausschusses sollen Mitglieder des Gesamtbetriebsrates sein und werden auf dessen Vorschlag gewählt, mit Ausnahme des/der Landesbezirksleiters/Landesbezirksleiterin, der/die von den Landesbezirksleitern/Landesbezirksleiterinnen zur Wahl vorgeschlagen wird.

An den Sitzungen nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes teil.

- 2. Der Personalausschuss hat im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand die Vergütungsordnung für die Beschäftigten der Gewerkschaft aufzustellen und die Anstellungsbedingungen festzusetzen.
- 3. Einsprüche von Beschäftigten gegen die Festsetzung ihrer Vergütung werden vom Personalausschuss behandelt. Der Personalausschuss trifft in seiner ehrenamtlichen Zusammensetzung eine endgültige Entscheidung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand.

§ 23 Satzungskommission

- 1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt eine Satzungskommission. In dieser ist jeder Landesbezirk durch ein Mitglied vertreten. Sie soll in ihrer Mehrheit aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Die Sat-

- zungskommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Satzungskommission hat die Aufgabe, notwendig werdende Satzungsänderungen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vorzubereiten und hierzu eine Empfehlung abzugeben.
 3. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand über Streitigkeiten wegen Auslegung der Satzung, soweit nicht der Beschwerdeausschuss zuständig ist.
 4. Sie überprüft die vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien auf deren Übereinstimmung mit der Satzung.
 5. Die Satzungskommission hat dem Gewerkschaftskongress über ihre Tätigkeit zu berichten, zu den zur Satzung gestellten Anträgen Stellung zu nehmen und ihre Empfehlungen für die Beschlussfassung zu geben.

§ 24 Beschwerdeausschuss

1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt einen Beschwerdeausschuss. Dieser soll sich aus je einem/einer Vertreter/-in der Landesbezirke zusammensetzen. Der Beschwerdeausschuss konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Beschwerdeausschuss kann von Mitgliedern angerufen werden, die durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Gewerkschaftsgliederungen, -organe der IG BCE in ihren Mitgliedschaftsrechten unmittelbar beschwert sind, insbesondere
 - a) bei Einsprüchen gegen den Ausschluss aus der Gewerkschaft oder sonstige Sanktionen gemäß § 7 Ziffer 10. der Satzung;

- b) bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
- 3. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen weder Angestellte der IG BCE noch Mitglieder des Hauptvorstandes sein.
- 4. Der Beschwerdeausschuss hat dem Gewerkschaftskongress über seine Tätigkeit zu berichten.
- 5. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand erlässt.

§ 24 a) Hans-Böckler-Kommission

- 1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt eine Hans-Böckler-Kommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der IG BCE, dem für Mitbestimmung zuständigen Vorstandsmitglied, je einem/einer Vertreter/-in der Landesbezirke.
- 2. Die Hans-Böckler-Kommission überwacht die ordnungsgemäße Abführung von Vergütungen.
- 3. Der/Die Vorsitzende der IG BCE ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende der Hans-Böckler-Kommission; das für Mitbestimmung zuständige Vorstandsmitglied sein/ihr Stellvertreter. Die Hans-Böckler-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4. Die Hans-Böckler-Kommission hat dem Gewerkschaftskongress über ihre Tätigkeit zu berichten.
- 5. Das Nähere wird in einer Richtlinie geregelt, die der Hauptvorstand erlässt.

§ 25 Antragskommission

Vor den Gewerkschaftskongressen wählt der Beirat aus den gemeldeten Delegierten eine Antragskommission.

Diese soll sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Landesbezirke sowie aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der zentralen Personengruppen zusammensetzen. Die Vertreter/-innen werden von den Landesbezirken und den zentralen Personengruppen vorgeschlagen.

Sie hat zu den gestellten Anträgen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Satzungskommission fallen, Stellung zu nehmen und ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung zu geben.

§ 26 Gliederungen

Die Gewerkschaft gliedert sich in:

- a) Ortsgruppen und Vertrauenskörper,
- b) Bezirke,
- c) Landesbezirke,
- d) Hauptvorstand.

§ 27 Ortsgruppen

1. Über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsgruppen entscheidet der Bezirksvorstand.
2. Organe der Ortsgruppen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Ortsgruppenvorstand.
3. Der Ortsgruppenvorstand besteht in der Regel aus dem/der
Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden,
Kassierer/-in,
Bildungsobmann/Bildungsobfrau,

Schriftführer/-in,
Jugendleiter/-in und drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

4. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem drei Kassenrevisoren/-revisorinnen, die nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes sein dürfen.

Erforderliche Nachwahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung.

5. Der Ortsgruppenvorstand hat im Rahmen der Richtlinien des Hauptvorstandes folgende Aufgaben:
- a) die Mitglieder über die Beschlüsse der Organe und den Inhalt der Gewerkschaftspolitik zu unterrichten;
 - b) Mitgliederversammlungen durchzuführen;
 - c) Mitglieder zu werben;
 - d) jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
 - e) an die Mitglieder Informationsmaterial zu verteilen, soweit ein Zentralversand nicht erfolgt;
 - f) den Bezirk bei allen organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen;
 - g) die satzungsgemäße Beitragszahlung sicherzustellen;
 - h) für die Durchführung der örtlichen Bildungsarbeit zu sorgen;
 - i) den Bezirk über alle wichtigen Vorgänge in der Ortsgruppe, die die Interessen der Organisation berühren, zu informieren.

6. Für die Wahl von Delegierten gilt Folgendes:
 - a) Die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden von den Ortsgruppenmitgliederversammlungen gewählt.
 - b) Die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Landesbezirksdelegiertenkonferenz, zum Beirat und zum Gewerkschaftskongress sowie die Mitglieder von Vorständen, Kommissionen und Ausschüssen werden von der Ortsgruppenmitgliederversammlung vorgeschlagen.
7. Das Nähere über die Wahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeit der Ortsgruppen regelt eine Richtlinie, die der Hauptvorstand beschließt.
8. Betriebsortgruppen im ehemaligen Organisationsgebiet der IG Bergbau und Energie bleiben bestehen. Neue Betriebsortgruppen können in Betrieben mit bis zu 750 Beschäftigten auf Antrag durch Beschluss des Bezirksvorstandes gebildet werden.

§ 28 Vertrauenskörper

1. Über die Gründung und Auflösung von Vertrauenskörpern entscheidet der Bezirksvorstand.

Jeweils zwischen den Gewerkschaftskongressen werden im Rahmen der Beschlüsse im Bezirksvorstand in allen Betrieben in der Regel in dem Jahr, das einem Ordentlichen Gewerkschaftskongress vorausgeht, die Vertrauensleute gewählt.

Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder im Betrieb. Ortsgruppenfunktionäre, Betriebsratsmitglieder, Jugend-/

Auszubildendenvertreter und Vertrauensleute der Schwerbehinderten sind ohne besondere Wahl Vertrauensleute, soweit sie auf einer Gewerkschaftsliste kandidiert haben. Die Vertrauensleute bilden den Vertrauenskörper.

Organe der Vertrauensleute sind:

- a) Vertrauenskörper,
- b) Vertrauenskörpervorstand.

2. Der Vertrauenskörpervorstand besteht in der Regel aus dem/der:

Vorsitzenden,

stellvertretenden Vorsitzenden mit der Funktion eines Bildungsobmannes/einer Bildungsobfrau,

Kassierer/-in

in Betrieben bis zu 30 Vertrauensleuten

und in Betrieben von 30 bis 100 Vertrauensleuten einem Vorstand von fünf Personen, der aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, seinen/ihre Stellvertreter/-in, Bildungsobmann/Bildungsobfrau und Kassierer/-in wählt;

in Betrieben mit über 100 Vertrauensleuten einem Vorstand aus elf Personen, der aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, seinen/ihre Stellvertreter/-in, Bildungsobmann/Bildungsobfrau und Kassierer/-in wählt.

Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Bezirk möglich.

3. Der Vertrauenskörpervorstand wird für die Dauer von vier Jahren vom Vertrauenskörper gewählt.

Der Vertrauenskörper wählt außerdem drei Kassenrevisoren/-revisorinnen, die nicht Mitglied des Vertrauenskörpervorstandes sein dürfen.

Erforderliche Nachwahlen erfolgen durch den Vertrauenskörper.

Der Vertrauenskörpervorstand erstellt jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht und legt diesen dem Vertrauenskörper vor.

4. Der Vertrauenskörper hat im Rahmen der Richtlinien des Hauptvorstandes folgende Aufgaben:
 - a) die Mitglieder über die Beschlüsse der Organe und den Inhalt der Gewerkschaftspolitik zu unterrichten;
 - b) Mitglieder- und/oder Vertrauensleuteversammlungen durchzuführen;
 - c) Mitglieder zu werben;
 - d) Wahlen für den Betriebsrat, den Personalrat, die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, den Aufsichtsrat und die Betriebskrankenkasse – soweit sich diese auf den einzelnen Betrieb beschränkt – vorzubereiten sowie die erforderlichen Vorschlagslisten aufzustellen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirk der IG BCE unter Beachtung der näheren Richtlinien des Hauptvorstandes;

- e) an die Mitglieder Informationsmaterial zu verteilen, soweit ein Zentralversand nicht erfolgt;
- f) den Bezirk bei allen organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen;
- g) die satzungsgemäße Beitragsregelung sicherzustellen;
- h) für die Durchführung der betriebsnahen Bildungsarbeit zu sorgen;

- i) den Bezirk über alle wichtigen Vorgänge im Betrieb zu informieren, die die Interessen der Organisation berühren.
5. Für die Wahl von Delegierten gilt Folgendes:
- a) Die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Vertrauenskörper entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden von den Vertrauenskörpern im Bereich des Bezirkes gewählt.
 - b) Die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Vertrauenskörper entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Landesbezirksdelegiertenkonferenz, zum Beirat und zum Gewerkschaftskongress sowie die Mitglieder von Vorständen, Kommissionen und Ausschüssen werden von den Vertrauenskörpern vorgeschlagen.
6. Das Nähere über die Wahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeit der Vertrauensleute regelt eine Richtlinie, die der Hauptvorstand beschließt.

§ 29 Finanzierung und Revision der Ortsgruppen/Vertrauenskörper

Zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Ortsgruppen bis zu einer Größe von 2.500 Mitgliedern 10 % und die Vertrauenskörper 1,5 % vom Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder.

Wenn in begründeten Ausnahmefällen größere Ortsgruppen gebildet werden, wird die Rückvergütung durch Beschluss des Hauptvorstandes angemessen reduziert.

Strukturell schwache Ortsgruppen/Vertrauenskörper können beim zuständigen Bezirksvorstand Anträge auf einen Finanzausgleich stellen.

Bei der Auflösung von Ortsgruppen/Vertrauenskörpern fließen die vorhandenen Finanzmittel an den Hauptvorstand zurück. Eventuell vorhandenes Inventar ist über den zuständigen Bezirk an den Hauptvorstand zurückzugeben.

Die ehrenamtlichen Revisoren/Revisorinnen der Ortsgruppen bzw. des Vertrauenskörpers haben mindestens einmal im Kalenderjahr eine Revision durchzuführen. Es sind ihnen sämtliche Geldbestände, Beitragsabrechnungen und Belege vorzulegen und die erforderliche Aufklärung zu geben.

Über die Revision ist ein Protokoll anzufertigen und dem zuständigen Bezirk vorzulegen.

Zur Unterstützung ihrer Revisionstätigkeit erhalten die Revisoren/Revisorinnen einen Leitfaden.

§ 30 Bezirke

1. Die Mitglieder sind organisatorisch in Bezirken zusammengefasst. Über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung bzw. Veränderung der Bezirke entscheidet der Hauptvorstand nach Anhörung des Landesbezirks- und Bezirksvorstandes.
2. Organe der Bezirke sind die Bezirksdelegiertenkonferenz und der Bezirksvorstand.
3. Die Delegierten werden jeweils vor der Bezirksdelegiertenkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den §§ 27 und 28 der Satzung durch die Ortsgruppen und die Vertrauenskörper. Sind Ortsgruppen oder Vertrauenskörper nicht vorhanden, erfolgt die Wahl der Delegierten in Mitgliederversammlungen.
4. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und beträgt

bis	10.000 Mitglieder	60 Delegierte
bis	20.000 Mitglieder	80 Delegierte
bis	45.000 Mitglieder	100 Delegierte
über	45.000 Mitglieder	130 Delegierte.

In Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptvorstandes eine andere Regelung getroffen werden.

5. Für die Aufschlüsselung der Mandate auf die Ortsgruppen und Betriebe ist der Bezirksvorstand zuständig.
6. Die Bezirksdelegiertenkonferenz findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen. Die Bezirksdelegiertenkonferenz berät und beschließt alle für den Bezirk bedeutsamen Angelegenheiten und Maßnahmen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dieses mehr als ein Drittel der Delegierten verlangt.
7. Spätestens sechs Monate vor Durchführung eines Ordentlichen Gewerkschaftskongresses muss eine Bezirksdelegiertenkonferenz durchgeführt sein.
8. Diese hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Revisionsberichte,
 - b) Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - c) Wahl des Bezirksvorstandes,
 - d) Wahl von drei Revisoren/Revisorinnen und Ersatz-Revisoren/-Revisorinnen,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesbezirksdelegiertenkonferenz,
 - f) Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress,

- g) Wahl der Delegierten in andere Gremien,
 - h) Beschlussfassung über gestellte Anträge.
9. Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz können stellen:
- a) der Bezirksvorstand,
 - b) die Bezirks-Gruppenkonferenzen,
 - c) die Ortsgruppen, die Vertrauenskörper und die Mitgliederversammlungen der Betriebe.
10. Bei den im Bezirk durchzuführenden Wahlen sind die Angestellten, Frauen und Jugendlichen zu berücksichtigen.

§ 31 Leitung der Bezirke

1. Der Bezirksvorstand besteht aus
- a) dem/der hauptamtlichen Bezirksleiter/-in,
 - b) dem/der hauptamtlichen stellvertretenden Bezirksleiter/-in, soweit der Hauptvorstand keine andere Regelung für einen Bezirk beschlossen hat,
 - c) mindestens 9, maximal 19 ehrenamtlichen Mitgliedern,
 - d) den weiteren Sekretären/Sekretärinnen des Bezirks.

Der Bezirksvorstand muss in seiner Mehrheit aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Dabei sind die Angestellten, Frauen und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Der Bezirksvorstand konstituiert sich in seiner Sitzung selbst und wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende soll der/die Bezirksleiter/-in und der/die stellvertretende Vorsit-

zende soll – sofern vorhanden – der/die stellvertretende Bezirksleiter/-in sein.

Erforderliche Nachwahlen sind in der nachfolgenden Bezirksdelegiertenkonferenz vorzunehmen.

2. Die Vorstandsmitglieder des Bezirkes bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.
3. Der/Die Bezirksleiter/-in sowie gegebenenfalls der/die Stellvertreter/-in werden auf Vorschlag des Hauptvorstandes nach Beratung mit dem/der Landesbezirksleiter/-in durch den Bezirksvorstand gewählt.

Die Sekretäre/Sekretärinnen des Bezirkes werden vom Hauptvorstand nach Beratung mit dem/der Landesbezirksleiter/-in und dem/der Bezirksleiter/-in eingestellt, versetzt und entlassen. Sie gehören kraft Amtes dem Bezirksvorstand an.

4. Der Bezirksvorstand hat im Rahmen der Beschlüsse des Hauptvorstandes und des Landesbezirksvorstandes die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirkes notwendigen Beschlüsse zu fassen, ihre Durchführung zu überwachen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 32 Aufgaben der Bezirke

Die Bezirke haben im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen und Anweisungen des Hauptvorstandes und/oder seinen Beauftragten vor allem folgende Aufgaben:

1. pünktliche und lückenlose Kassierung in satzungsgemäßer Höhe sowie Verwaltung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge;
2. die Ortsgruppen und Vertrauenskörper zu fördern, zu beraten, ihre Arbeit zu überprüfen und gegebenenfalls

- durch Weisungen zu korrigieren; Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch regelmäßige Revision;
3. in Verbindung mit den Ortsgruppen und Vertrauenskörpern die Werbung innerhalb des Bezirks zu fördern und durch notwendige Maßnahmen durchführen;
 4. Einberufung und Durchführung der Versammlungen, Sitzungen, Konferenzen und Schulungsveranstaltungen für Mitglieder, Ortsgruppen, Vertrauensleute, Betriebsräte und weitere Funktionäre;
regelmäßige Betreuung und aktuelle Unterrichtung der Ortsgruppen, Vertrauensleute und Betriebsräte;
Durchführung der Gruppenarbeit/Arbeitskreise für Angestellte, Frauen, Jugendliche sowie Rentner/Rentnerinnen, Arbeitslose und ausländische Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen;
Vorbereitung von Tarifbewegungen und besonderen Aktionen, ständige und intensive Werbearbeit;
 5. Bestellung und Ausübung des Vorschlagsrechts von Vertretern/Vertreterinnen in interne und externe Gremien sowie Ausübung entsprechender Vorschlagsrechte;
 6. Bestellung und Anleitung der örtlichen Funktionäre unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien;
 7. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten;
 8. Überwachung der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen in den Betrieben;
 9. Entscheidung über den Rechtsschutz sowie dessen Organisation und Durchführung;
 10. Einleitung und Abwicklung von Wahlen, die die Betriebe betreffen, der Ortsgruppen, der Vertrauensleute, der Betriebsräte und Jugend- und Auszubildenden-

denvertreter nach Maßgabe der Beschlüsse und Richtlinien des Hauptvorstandes;

11. Wahrnehmung aller sonstigen gewerkschaftlichen Aufgaben einschließlich der Zusammenarbeit mit den DGB-Organen und mit anderen dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften;
12. im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand und dem/der Landesbezirksleiter/-in im Einzelfall Tarifverträge abzuschließen, deren räumlicher Geltungsbe- reich nicht über den Bereich des Bezirkes hinausgeht.

§ 33 Landesbezirke

1. Die Landesbezirke setzen sich zusammen aus den Bezirken. Über die Gründung, Auflösung, Zusammen- legung bzw. Veränderung der Landesbezirke ent- scheidet der Hauptvorstand, nachdem er die beteilig- ten Landesbezirksvorstände gehört hat.
2. Organe der Landesbezirke sind die Landesbezirks- delegiertenkonferenzen und der Landesbezirksvor- stand.
3. In jedem Jahr, in dem ein Ordentlicher Gewerk- schaftskongress ausgeschrieben ist, findet eine Or- dentliche Landesbezirksdelegiertenkonferenz statt, und zwar unmittelbar nach Abschluss der Dele- giertenkonferenzen der Bezirke, welche die zu der Konferenz zu entsendenden Delegierten zu wählen haben.

Scheiden Delegierte aus dem Organisationsbereich des entsendenden Bezirks aus, geht das Mandat an diesen Bezirk zurück.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und beträgt

bis	60.000 Mitglieder	60 Delegierte
bis	120.000 Mitglieder	90 Delegierte
über	120.000 Mitglieder	120 Delegierte.

Der Berechnungsmodus wird durch den Hauptvorstand festgelegt.

Der Landesbezirksvorstand legt den Anteil der Bezirke an der Zahl der Delegierten entsprechend ihrer Mitgliederquote fest.

4. Die Ordentlichen Landesbezirksdelegiertenkonferenzen haben die Aufgaben
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Revisionsberichte,
 - b) über Anträge zu beschließen,
 - c) den Landesbezirksvorstand und die Revisoren/ Revisorinnen zu wählen,
 - d) die Delegierten, die der Landesbezirk in andere Gremien zu entsenden hat, zu wählen,
 - e) Entlastung des Landesbezirksvorstandes.
5. Anträge an die Landesbezirksdelegiertenkonferenz können stellen:
 - a) der Landesbezirksvorstand,
 - b) die Bezirksdelegiertenkonferenzen der Bezirke,
 - c) die Personengruppenausschüsse der Landesbezirke.
6. Bei Bedarf können auf Beschluss des Landesbezirksvorstandes Außerordentliche Landesbezirksdelegiertenkonferenzen einberufen werden, jedoch nur nach Verständigung mit dem Hauptvorstand.
7. Bei den im Landesbezirk durchzuführenden Wahlen sind die Angestellten, Frauen und Jugendlichen zu berücksichtigen.

§ 34 Leitung der Landesbezirke

1. In jedem Landesbezirk wählt die Ordentliche Landesbezirksdelegiertenkonferenz einen Landesbezirksvorstand.

Ersatzwahlen für Landesbezirksvorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, nimmt der Vorstand des entsendenden Bezirks vor.

2. Der Landesbezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem/der hauptamtlichen Vorsitzenden (Landesbezirksleiter/-in);
 - b) dem/der hauptamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Landesbezirksleiter/-in);
 - c) den weiteren Sekretären/Sekretärinnen des Landesbezirkes;
 - d) nicht weniger als 9, maximal 19 ehrenamtlichen Mitgliedern. Jeder Bezirk ist mit mindestens einem/einer Vertreter/-in zu berücksichtigen.

Der Landesbezirksvorstand muss in seiner Mehrheit aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Dabei sind die Angestellten, Frauen und Jugendlichen zu berücksichtigen.

3. Die Vorstandsmitglieder des Landesbezirks bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.
4. Der Landesbezirksvorstand hat die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Landesbezirks notwendigen Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie die Antragskommission für die Landesbezirksdelegiertenkonferenz zu wählen. Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt.
5. Die Geschäftsführung des Landesbezirks und die sich daraus ergebende Weisungsbefugnis liegt in den Händen des/der Landesbezirksleiters/Landesbezirks-

leiterin. Er/Sie handelt als Geschäftsführer/-in des Landesbezirks und als Beauftragter/Beauftragte des Hauptvorstandes.

6. Der/Die Landesbezirksleiter/-in sowie der/die Stellvertreter/-in werden auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch den Landesbezirksvorstand gewählt.

Die Sekretäre/Sekretärinnen des Landesbezirks werden vom Hauptvorstand nach Beratung mit dem/der Landesbezirksleiter/-in eingestellt, versetzt und entlassen. Sie gehören kraft Amtes dem Landesbezirksvorstand an.

§ 35 Aufgaben der Landesbezirke

Der/Die Landesbezirksleiter/-in hat die Aufgabe, die Interessen der Gewerkschaft innerhalb seines/ihres Landesbezirks zu vertreten und für eine sinnvolle Zusammenarbeit der landesbezirklichen Gremien zu sorgen. Er/Sie hat die wirtschaftliche und soziale Entwicklung innerhalb seines/ihres Landesbezirks zu beobachten, um daraus Folgerungen für die Gewerkschaftsarbeit zu ziehen.

Insbesondere hat er/sie die Aufgabe:

- a) Beschlüsse des Landesbezirksvorstandes, soweit sie der Satzung und den Anweisungen des Hauptvorstandes nicht widersprechen, durchzuführen;
- b) die Bezirke zu fördern, zu beraten, ihre Arbeit zu überprüfen und gegebenenfalls durch Weisungen zu korrigieren;
- c) die erforderlichen Konferenzen mit den Hauptamtlichen abzuhalten;
- d) in Verbindung mit den Bezirken die Werbung innerhalb des Landesbezirks zu fördern und die Vorgaben des Hauptvorstandes durch notwendige Maßnahmen durchzuführen;

- e) innerhalb des Landesbezirks Tarifverträge abzuschließen, Lohnbewegungen durchzuführen und Streiks zu überwachen;
- f) sonstige im gewerkschaftlichen Interesse notwendige Maßnahmen durchzuführen unter Hinzuziehung der Bezirke zu organisieren bzw. durchzuführen.

§ 36 Finanzierung und Revision der Bezirke und Landesbezirke

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Bezirke und Landesbezirke die erforderlichen finanziellen Mittel durch den Hauptvorstand. Näheres ist in den Finanzrichtlinien geregelt.

Die ehrenamtlichen Revisoren/Revisorinnen der Bezirke und Landesbezirke haben mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Revision durchzuführen. Es sind sämtliche Geldbestände, Beitragsabrechnungen und Belege vorzulegen und die erforderliche Aufklärung zu geben.

Über die Revision ist ein Protokoll anzufertigen und dem Bezirksvorstand bzw. dem Landesbezirksvorstand vorzulegen. Kopien der Revisionsprotokolle erhalten die zuständigen Landesbezirke und die Hauptverwaltung, Bereich Finanzen.

Zur Unterstützung ihrer Revisionstätigkeit erhalten die Revisoren/Revisorinnen einen Leitfaden.

§ 37 Angestelltenarbeit

1. Die Angestelltenarbeit ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit der IG BCE. Die Vertretung der besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Angestellten wird durch eigene Strukturen und Gremien der IG BCE gefördert.

2. Dem Vorstandsbereich Angestellte steht ein Bundesangestelltenausschuss zur Seite, der aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Landesbezirke besteht. Der/Die Leiter/-in des Vorstandsbereichs Angestellte und der/die Leiter/-in der Abteilung Angestellte sind stimmberechtigte Mitglieder des Bundesangestelltenausschusses. Darüber hinaus nehmen je ein/-e Vertreter/-in der Bundesberufsgruppen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesangestelltenausschusses teil. Vorsitzender/Vorsitzende des Bundesangestelltenausschusses ist der/die Leiter/-in des Vorstandsbereichs Angestellte.

Der Bundesangestelltenausschuss ist berechtigt Anträge an den Gewerkschaftskongress zu stellen.

3. Gremien für die Angestelltenarbeit bestehen auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene. Angestelltenkonferenzen werden auf Bezirksebene durchgeführt. Auf Bundesebene findet jeweils vor dem Kongress ein Angestelltentag statt. Die Durchführung beschließt der Bundesangestelltenausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.
4. Die Angestelltenarbeit soll Aufgabe der Stellvertreter/-innen des/der Bezirksleiters/Bezirksleiterin bzw. des/der Landesbezirksleiters/Landesbezirksleiterin sein.
5. Die Personengruppe Angestellte soll in allen Organen der IG BCE angemessen vertreten sein. Die Angestelltengruppe hat das Vorschlagsrecht.
6. Die Berufsgruppenarbeit ist wesentlicher Bestandteil der Angestelltenarbeit.

Es werden folgende Berufsgruppen gebildet:

- a) Meister
- b) Techniker und Ingenieure (über Tage)

- c) Techniker und Ingenieure (unter Tage)
- d) Chemotechniker und Laboranten
- e) Kaufmännische Angestellte
- f) Angestellte im Außendienst
- g) AT-Angestellte und Angestellte in Leitungsfunktionen
- h) Angestellte in der Rohstoffveredelung
- i) Bergaufsicht

Zur besseren Umsetzung der gewerkschaftlichen Ziele in der Gruppe soll für jede Berufsgruppe alle vier Jahre eine Fachtagung durchgeführt werden. Die Durchführung beschließt der Bundesangestelltenausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

7. Der Hauptvorstand legt nach Beratung mit dem Bundesangestelltenausschuss Richtlinien zur Angestelltenarbeit fest, in denen das Nähere über Aufgaben, Organisation, Rahmen und Zusammensetzung der Gremien auf allen Ebenen geregelt wird.

§ 38 Frauenarbeit

1. Die Frauenarbeit ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit der IG BCE. Die Vertretung der besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Frauen wird durch eigene Strukturen und Gremien der IG BCE gefördert.
2. Dem Vorstandsbereich Frauen steht ein Bundesfrauenausschuss zur Seite, der aus je zwei Vertreterinnen der Landesbezirke besteht. Der/Die Leiter/-in des Vorstandsbereichs Frauen und der/die Leiter/-in der Abteilung Frauen sind stimmberechtigte Mitglieder des Bundesfrauenausschusses. Vorsitzender/Vorsitzende des Bundesfrauenausschusses ist der/die Leiter/-in des Vorstandsbereichs Frauen.

3. Der Bundesfrauenausschuss ist berechtigt Anträge an den Gewerkschaftskongress zu stellen.
4. Gremien für die Frauenarbeit bestehen auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene. Frauenkonferenzen werden auf Bezirksebene durchgeführt. Auf Bundesebene findet jeweils vor dem Kongress ein Frauentag statt. Die Durchführung beschließt der Bundesfrauenausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.
5. Die Personengruppe Frauen soll in allen Organen der IG BCE angemessen vertreten sein. Die Personengruppe Frauen hat das Vorschlagsrecht.
6. Der Hauptvorstand legt nach Beratung mit dem Bundesfrauenausschuss Richtlinien zur Frauenarbeit fest, die das Nähere über Aufgaben, Organisation, Rahmen und Zusammensetzung der Gremien auf allen Ebenen regeln.

§ 39 Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit der IG BCE. Die Vertretung der besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Jugendlichen wird durch eigene Strukturen und Gremien der IG BCE gefördert.
2. Dem Vorstandsbereich Jugend steht ein Bundesjugendausschuss zur Seite, der aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Landesbezirke besteht. Der/Die Leiter/-in des Vorstandsbereichs Jugend und der/die Leiter/-in der Abteilung Jugend sind stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendausschusses. Vorsitzender/Vorsitzende des Bundesjugendausschusses ist der/die Leiter/-in des Vorstandsbereichs Jugend.

Der Bundesjugendausschuss ist berechtigt Anträge an den Gewerkschaftskongress zu stellen.

3. Gremien für die Jugendarbeit bestehen auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene (Ausschüsse und Konferenzen). Auf Bundesebene findet jeweils vor dem Kongress die Bundesjugendkonferenz statt. Die Durchführung beschließt der Bundesjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.
4. Die Personengruppe Jugend soll in allen Organen der IG BCE angemessen vertreten sein. Die Personengruppe Jugend hat das Vorschlagsrecht.
5. Der Hauptvorstand legt nach Beratung mit dem Bundesjugendausschuss Richtlinien zur Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit fest, in denen Aufgaben, Organisation, Rahmen und Zusammensetzung der Gremien auf allen Ebenen geregelt werden.

§ 40 Industriegruppen

1. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Mitglieder, die sich aus ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Produktionszweig ergeben, werden Industriegruppen gebildet. Die Arbeit der Industriegruppen ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit. Der Hauptvorstand entscheidet, welche Industriegruppen eingerichtet werden.
2. Das Industriegruppen-Sekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entwicklungen und Tendenzen der Industriegruppen zu beobachten und auszuwerten und die Mitglieder mit dem Ergebnis vertraut zu machen;
 - b) die aus der Zugehörigkeit zu einer Industriegruppe bedingten Interessen der Mitglieder innerhalb der Organisation wahrzunehmen;

- c) in der Tarifarbeit beratend, vorbereitend und unterstützend mitzuwirken;
- d) innerhalb der Industriegruppen in allen allgemeinen Organisationsangelegenheiten Hilfe zu leisten;
- e) die Belange der Industriegruppen auch gegenüber außergewerkschaftlichen Institutionen zu vertreten, wenn ein entsprechender Auftrag des Hauptvorstandes vorliegt.

Diese Aufgaben erstrecken sich auch auf Handwerksbetriebe im Organisationsbereich.

Das Nähere regelt der Hauptvorstand durch Richtlinien.

§ 41 Gewerkschaftsvermögen

Die Einnahmen und das Vermögen der IG BCE sind sparsam und sorgfältig im Interesse der Mitglieder zu verwenden. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt durch die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaften der IG BCE.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gesellschaften und deren Organe trifft der Hauptvorstand.

§ 42 Publikationen

Die Gewerkschaft gibt eine regelmäßig erscheinende Publikation für alle Mitglieder heraus. Die Publikation erscheint am Sitz des Hauptvorstandes und wird jedem Mitglied unentgeltlich zugestellt.

§ 43 Auflösung

Die Gewerkschaft kann sich nur durch einen Beschluss des Gewerkschaftskongresses mit den Stimmen von

$\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Delegierten gemäß § 17 Ziffer 2. der Satzung auflösen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Gewerkschaftskongress.

§ 44 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch den Satzungskongress 1996 in Kraft.

Anhang (Beitragstabelle)

Monatseinkommen		Monatsbeitrag		Monatseinkommen		Monatsbeitrag	
von	bis	Aktive	Rentner/ Arbeitslose	von	bis	Aktive	Rentner/ Arbeitslose
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	132,93	1,02	0,51	1781,86	1830,42	18,92	7,67
132,94	178,95	1,53	0,51	1830,43	1878,99	19,43	7,67
178,96	227,52	2,05	1,02	1879,00	1927,57	19,94	8,18
227,53	276,09	2,56	1,02	1927,58	1976,14	20,45	8,18
276,10	324,67	3,07	1,02	1976,15	2024,71	20,96	8,18
324,68	373,24	3,58	1,53	2024,72	2073,28	21,47	8,69
373,25	421,81	4,09	1,53	2073,29	2121,86	21,99	8,69
421,82	470,38	4,60	2,05	2121,87	2170,43	22,50	9,20
470,39	518,96	5,11	2,05	2170,44	2219,00	23,01	9,20
518,97	567,53	5,62	2,05	2219,01	2267,57	23,52	9,20
567,54	616,10	6,14	2,56	2267,58	2316,15	24,03	9,71
616,11	664,67	6,65	2,56	2316,16	2364,72	24,54	9,71
664,68	713,25	7,16	3,07	2364,73	2413,29	25,05	10,23
713,26	761,82	7,67	3,07	2413,30	2461,87	25,56	10,23
761,83	810,39	8,18	3,07	2461,88	2510,44	26,08	10,23
810,40	858,97	8,69	3,58	2510,45	2559,01	26,59	10,74
858,98	907,54	9,20	3,58	2559,02	2607,58	27,10	10,74
907,55	956,11	9,71	4,09	2607,59	2656,16	27,61	11,25
956,12	1004,68	10,23	4,09	2656,17	2704,73	28,12	11,25
1004,69	1053,26	10,74	4,09	2704,74	2753,30	28,63	11,25
1053,27	1101,83	11,25	4,60	2753,31	2801,87	29,14	11,76
1101,84	1150,40	11,76	4,60	2801,88	2850,45	29,65	11,76
1150,41	1198,97	12,27	5,11	2850,46	2899,02	30,17	12,27
1198,98	1247,55	12,78	5,11	2899,03	2947,59	30,68	12,27
1247,56	1296,12	13,29	5,11	2947,60	2996,17	31,19	12,27
1296,13	1344,69	13,80	5,62	2996,18	3044,74	31,70	12,78
1344,70	1393,27	14,32	5,62	3044,75	3093,31	32,21	12,78
1393,28	1441,84	14,83	6,14	3093,32	3141,88	32,72	13,29
1441,85	1490,41	15,34	6,14	3141,89	3190,46	33,23	13,29
1490,42	1538,98	15,85	6,14	3190,47	3239,03	33,75	13,29
1538,99	1587,56	16,36	6,65	3239,04	3287,60	34,26	13,80
1587,57	1636,13	16,87	6,65	3287,61	3336,17	34,77	13,80
1636,14	1684,70	17,38	7,16	3336,18	3384,75	35,28	14,32
1684,71	1733,27	17,90	7,16	3384,76	3433,32	35,79	14,32
1733,28	1781,85	18,41	7,16	3433,33	3481,90	36,30	14,32

Bei Monatseinkommen über 3.481,90 Euro erhöht sich der Monatsbeitrag für aktive Mitglieder je weitere 48,57 Euro um 0,51 Euro. Rentner und arbeitslose Mitglieder zahlen entsprechend der fortgeführten Tabelle $\frac{4}{10}$ des Beitrages für aktive Mitglieder.

Anhang Treuegeld

Die nach dem § 31 der Satzung der IG Chemie-Papier-Keramik und nach Anhang B der Satzung der Gewerkschaft Leder erworbenen Ansprüche bleiben den in die IG BCE übergetretenen Mitgliedern erhalten. Näheres ist in der Arbeitsanleitung »Unterstützungen« geregelt.

Anhang Hinterbliebenenhilfe

Die nach dem § 16 der Satzung der IGBE, dem § 32 der Satzung der IG Chemie-Papier-Keramik und dem Anhang C (ausgenommen Ziffer III) der Satzung der Gewerkschaft Leder erworbenen Ansprüche bleiben den in die IG BCE übergetretenen Mitgliedern erhalten. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle übergetretenen Mitglieder nach § 32 der Satzung der IG Chemie-Papier-Keramik. Näheres ist in der Arbeitsanleitung »Unterstützungen« geregelt.

Anhang Organisationskatalog

I. Bergbauwirtschaft

Dazu gehören die Betriebe der Aufsuchung, Gewinnung, Auf- und Nachbereitung, Be- und Verarbeitung, des Abbruch- und Abwrackgewerbes sowie des Verkaufs und Vertriebs von Bodenschätzen.

Zum Beispiel:

Steinkohle, Braunkohle, Pechkohle,

Erdöl, Erdgas;

Gold, Silber, Platinmetalle, Quecksilber,

Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen, Mangan, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Chrom, Titan, Niobium, Wismut, Antimon, Germanium, Magnesit, Phosphor und Schwefel – alle gediegen und als Erze –,

Uran- und Thoriumerze,
seltene Erden,
Fluss-Spat und Schwerspat,
Grafit,
Steinsalz in festem Zustand und als Sole,
Kalisalze,
Magnesiumsalze,
Asphalt,
bituminöse Gesteine,
Ton,
Bleicherde,
Bentonit,
Kaolin,
Feldspat,
Pegmatitsand,
Glimmer,
Quarz und Quarzit,
Bauxit,
Talkum,
Speckstein,
Kieselgur,
Torf,
Glassand,
Gips,
Kalk, Kalkspat,
Schiefer,
Dolomit,

Marmor,
Basalt, Basalt-Lava,
Tuffstein,
Kalkstein, Sandstein,
Grauwacke,
Trass und Bims,
Farberze und Farberden.

II. Chemische Industrie

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb
bzw. Verkauf

1. Anorganische und organische Chemiekalien und Grundstoffe

Zum Beispiel:

Stickstoff-, Sauerstoff-, Azetylen- und Kohlensäure-
werke;

Hydrierwerke;

Salinen;

Elektrochemische Betriebe, Affinerien und auf chemi-
schem Weg Metall erzeugende Industrien und die
Weiterverarbeitung im Erzeuger-Betrieb;

Karbid, Ferrolegierungen, Siliziumverbindungen und
Kohlenfasern;

Mineralfarben, Teerfarbstoffe und Pigmente;

Kohlehydrierung;

Kohlenwertstoffe und andere Rückstände;

Herstellung von Düngemitteln, Ruß, Füllstoffen, Holz-
kohle, Holzkohlenteer, Säuren aller Art;

Holzverzuckerung;

Erforschung, Entwicklung, Produktion und Nutzung natürlicher oder gentechnisch veränderter biologischer Agenzien im Rahmen biotechnischer Verfahren.

2. Kernchemie

Zum Beispiel:

Entwicklung, Herstellung, Aufarbeitung und Entsorgung von Brennelementen und Brennstoffen;

Isotopenherstellung und -verarbeitung;

Regenerierbare Energien;

Erforschung und Nutzung solar-thermischer, solar-chemischer und biologisch gespeicherter Energiequellen;

Wasserstoff- und Synthesegasherstellung sowie anwendungsspezifische Umwandlung und Speicherung.

3. Chemiefaser

Zum Beispiel:

Herstellung von Chemie- und Kunstfasern einschließlich Kunstseide und deren Weiterverarbeitung,

Erzeugung und/oder Verarbeitung von Teppichböden aller Art.

4. Chemisch-technische Erzeugnisse

Zum Beispiel:

Seifen, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel;

Lacke, Farben, Farbstoffe und Glasuren;

Farb-, Pastell- und Kreidestifte;
Büroartikel chemischer Erzeugung;
Fotochemikalien, fototechnische Papiere;
Herstellung und Verwendung von lichtempfindlichem Material (z. B. Polymerfilm) zur Erzeugung von Bildern, Masken oder Schaltplänen;
Platten und Filme;
Datenträgermaterialien (z. B. Magnetbänder und -platten, Schallplatten, CDs/DVDs, Halbleiter und Supraleiter) sowie deren Materialien und Vorprodukte;
Pflanzen-, Saat- und Vorratsschutzmittel;
Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel;
Ätherische und technische Öle und Fette;
Kunstspeisefette aus mineralischen Stoffen;
Pflanzenöl im Weg der Extraktion;
Pflanzenöl-Raffinerie auf chemisch-technischem Gebiet;
Stearin, Paraffin, Wachse und Kerzen;
Kitt, Leim und Gelantine;
Chemisches Kraftfutter;
Pulver, Sprengstoffe, pyrotechnische Erzeugnisse;
Zündwaren und Zündhölzer;
Linoleum, Balatum, PVC u. Ä.;
Reib- und Bremsbeläge;
Gießerei-Hilfsmittel;
Riechstoffe und Essenzen;
Extraktion von Naturstoffen;

Isoliermaterial aller Art (Dachfilz, Dachpappe, schall- und wärmeisolierende Dachplatten und -matten u. a.) auch in Verbindung mit Naturprodukten wie Kork, Kokosfasern, Flachs, Holz;

Chemische Baustoffe;

Chemischer Bautenschutz, Holz- und Feuerschutzmittel, Isolierstoffe;

Technische Filmbetriebe und Kopieranstalten;

Imprägnierbetriebe;

Asphaltverarbeitung;

Synthetische Edelsteine;

Chips (integrierte Schaltungen) und Halbleiter (insbesondere Transistoren, Dioden bzw. Sensoren).

5. Informationstechnik

Zum Beispiel:

Datenträgermaterialien und sonstige informationstechnische Erzeugnisse und Einrichtungen (Magnetbänder und -platten, Schallplatten, CDs/DVDs, Datenübermittlungseinrichtungen, Mobiltelefone und dergleichen) sowie ihre Vorprodukte und Materialien.

6. Pharmazeutische Erzeugnisse

Zum Beispiel:

Herstellung von pharmazeutischen Präparaten einschließlich Naturheilmitteln;

Herstellung von Verbandstoffen;

chirurgischen Nähfäden;

medizinischen Pflastern;

Zahnfüllmassen, Zahngips und ähnlichen Produkten;

medizinische Produkte und Geräte;
Herstellung künstlicher Körperteile;
Nähr- und Heilmittel;
Herstellung und Verarbeitung von Wirkstoffen für
Nähr- und Heilmittel.

7. Kosmetische Erzeugnisse

Zum Beispiel:

Haar-, Haut-, Zahn- und Mundpflegemittel, Kosmetik,
Seifen und Badezusatzmittel;

Parfüms, Duft- und Hygienewässer und sonstige Körperpflegemittel.

III. Energie

Dazu gehören die Betriebe der Energieerzeugung und der Energieverteilung.

IV. Erdöl und Erdgas

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Verarbeitung von Erdgas, Erdöl sowie Erdölprodukten durch Destillation, Raffination, Crackung, Hydrierung, Oxidierung und Weiterverarbeitung der Umwandlungsprodukte einschließlich der Lagerung und des unternehmenseigenen Vertriebs, Pipelines-Betriebsgesellschaften.

V. Glas

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Flachglas: Tafelglas, Gussglas, Drahtglas, Far-
benglas, Spiegelglas, Floatglas, Spezialglas, Sicher-
heitsglas, Isolierglas, Signalglas;

Hohlglas: Behälterglas, Haushalts- und Wirtschafts-
glas, medizinisches und technisches Glas, Glas-
instrumente und -apparate, Beleuchtungsglas, Glas-
kolben, Röhren, Bausteine, Isolierflaschen und
-gefäße, Steinwolle;

Optisches Glas;

Feuerfestes Glas;

Glas in Stangen, Stäben, Kugeln;

Glasfasern (verspinnbar und nicht verspinnbar);

Glasgespinste, Glaswolle und -seide, Glasfaser-
waren;

Glaskurzwaren alle Art;

Gablonzer Schmuckwaren;

Glasmalerei und -druckerei, Glasschleiferei, Glasbe-
legerei;

Glasheimindustrie;

Glas-/keramische Erzeugnisse und Glas-Verbund-
werkstoffe;

Aufbereitung von Altglas.

VI. Gummi, synthetischer Kautschuk und Asbest

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb
bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Herstellung und Verarbeitung von Gummi- und Gut-
taperchawaren, Gummiersatzstoffen, synthetischem
Kautschuk, Latex;

Gummiisolierungen;
Gummi-Verbindungen mit anderen Werkstoffen;
Asbest-, Asbestersatzstoffherstellung und -verarbeitung;

Vulkanisierbetriebe.

VII. Keramische Industrie

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

1. Feinkeramik

Zum Beispiel:

Masseaufbereitung für keramische Produkte;

Porzellan, Steingut, feines und graublaues Steinzeug;

Majolika;

Weiterverarbeitung (Veredelung) von Feinkeramik auch in Verbindung mit anderen Produkten;

Dentalporzellan;

Ton- und Töpferwaren aller Art;

Sanitäre Keramik;

Keramische Wand- und Bodenfliesen, Kacheln, Kachelöfen und Baukeramik;

Gartenkeramik;

Steatit- und Specksteinwaren aller Art;

Hoch- und Niederspannungsmaterial, technische und chemisch-technische Gegenstände;

Schleifscheiben und sonstige Schleifkörper;

Schleifpapiere und -gewebe

sowie sonstige Schleifmittel;
Industrikeramik und Biokeramik.

Oxidkeramik

Traditionelle Oxidkeramik:

Gläser

Steinzeug

Porzellan

Fortgeschrittene Oxidkeramik:

Aluminiumoxid

Zirkonoxid

Siliziumoxid

Mullit

Cordierit

Apatit

Zinkoxid

Magnesiumoxid

Titanate

Niobate

Zirkonate

Ferrite

Nichtoxidkeramik

Carbide:

Siliziumcarbid

Borcarbid

Titancarbid

Carbide Nitride:

Siliziumnitrid

Aluminiumnitrid

Bornitrid

Titannitrid

Grafit

Diamant

2. Grobkeramik

Zum Beispiel:

Grobsteinzeug: Röhren, Kanalisations- und Stallartikel, sanitäres, säurefestes und chemisch-technisches Steinzeug;

Feuerfeste Erzeugnisse: Schamotte, Schamottemörtel und -steine, Silikamörtel, -stampfmasse und -steine, Magnesitmörtel und -steine, Isoliersteine und -wolle

sowie feuerfeste Hochwerterzeugnisse;

Säurefeste Erzeugnisse aller Art;

Ziegeleierzeugnisse aller Art;

Zement-, Trass-, Kalk-, Dolomit-, Gips- und Kreidengewinnung bzw. -herstellung;

Betonwaren und Porenbetonwaren: Betonröhren, -steine, -platten, -dielen und Treppenstufen;

Kalksandsteine aller Art;

Bimsbaustoffe: Bimssteine, -dielen, -platten;

Leichtbauplatten und Kunststeine;

Asphalt (Erzeugung);

Sand und Kies (Gewinnung);
Mörtel (Herstellung);
Kieselgur (Gewinnung und Verarbeitung);
Feldspat, Quarzit, Quarz, Kaolin, Ton und Lehm (Gewinnung und Verarbeitung);
Natursteine (Gewinnung und Verarbeitung);
Torf (Gewinnung und Verarbeitung);
Quarz-, Glasur- und Massemühlen;
Ton-, Kaolin- und Masseschlämmereien.

VIII. Kunststoffe und nichtmetallische Werkstoffe

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Polyester, Polythermen, Polymere;

Styropore, Schaumstoffe, Thermoplaste, Duroplaste, Elastomere;

Folien, Zelluloid, Cellophan, Kunsthorn, glasfaserverstärkte Kunstharze;

Verarbeitung von Kunststoffen zu Artikeln des gewerblichen, technischen oder privaten Bedarfs;

Spritzguss- und Pressmassen, Plexiglas;

Kunststoffbauteile, Kunststoffrohre, Kunststoffverschlüsse;

Fußbodenbeläge, auch so genannte textile Fußbodenbeläge und Wandbekleidung, Kunstleder und Wachstuch, Schuhteile;

Verpackung, Folien;

Kunststoffgebrauchsartikel, Haushaltswaren, Knöpfe, Käämme;

Sportgeräte und Spielwaren;

Brillengestelle;

Zeichengeräte und Büroartikel.

IX. Leder; Lederfaserstoffe

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Kunststoffe und poromerische Materialien, soweit diese in Betrieben der Ledererzeugung hergestellt werden;

Straßen-, Haus-, Sport-, Freizeit- und Arbeitsschuhe und Sandalen aus Leder oder Lederersatzstoffen sowie Zubehörartikel und Teile aus sonstigen Materialien;

Täschnerwaren, Sattlerwaren, Reiseartikel, Koffer, Ausrüstungsartikel für Mensch und Tier aus Leder, Lederersatz auf Gewebe- oder Papierbasis, Kunststoffe auf chemischer Basis (Plastik usw.), Wachstuch, Textilien, Pappe, Vulkanfiber, Bast und Stroh;

Lederhandschuhe, dabei eingeschlossen Handschuhe mit Textiloberteilen;

Arbeiterschutzartikel aus Leder oder Lederersatz;

technische Lederartikel;

Pelze (Rauchwarenveredelung).

X. Papier-Industrie

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

1. Zellstoff

Zum Beispiel:

Papier, Karton, Pappe, Textil, Kunstfaser, Zellulose-Äther und Zellulose-Ester.

2. Holzschliff

Zum Beispiel:

Papier, Karton, Pappe, Papiermaschine, Platten.

3. Strohstoff

4. Papier

Zum Beispiel:

Grafische Papiere: Zeitungsdruck- und Zeitschriftenpapiere, gestrichene Papiere, Feinpapiere

Packpapiere: AP-, Halbzellstoff-, ZP-, fettdichte und Kraftpapiere, Schrenzpapiere;

Hygiene-Papiere, Zellstoff-Watte, Toilettenpapiere, Tissue, Erfrischungstücher;

Technische Papiere: Sonderpapiere, Wert- und Banknotenpapiere, Asbestpapiere, Öl-, Bunt- und Luxus-papiere, Filterpapiere, Chrom- und Metallpapiere, Transparent- und Zeichenpapiere, Krepppapier, Wellpapier, Vliesstoffe, chemisch beschichtete Papiere.

5. Karton und Pappe

Zum Beispiel:

Karton (gestrichen und ungestrichen): Faltschachtel-Karton, Maschinen-Karton, Maschinenpappe (Stroh-

pappe, Steinpappe u. Ä.), Wickel- und Handpappe, Wellpappe, Wellen- und Deckenstoffe, Wellpappenkartonagen;

Technische Spezialpappen: Rohpappe, Feinpappe; Faserstoffplatten.

6. Papier, Pappe, Papiermaschee, Karton oder Faserplatten auch in Verbindung mit Natur- oder Kunststoffen

Zum Beispiel:

Holz, Kork, Kokosfasern, Metalle, Schaumstoffe oder chemische Produkte, selbst wenn Letztere den Verwendungszweck des Produkts bestimmen oder Papier, Karton, Pappe oder Pappmaschee nicht überwiegen.

XI. Umwelttechnologie

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Forschung, Entwicklung, Produktion und Anwendung neuer Umwelttechnologien für die Bereiche Abfallbeseitigung, Altlastensanierung, Bodenschutz, Gewässerschutz, Luftreinhaltung;

Entsorgung von Abfällen durch biologische, chemische, physikalische und thermische Behandlung,

Wiederverwertung von Reststoffen;

Pyrolyse gewerblicher und industrieller Abfälle einschließlich Hausmüll.

XII. Wasserwirtschaft

Dazu gehören die Betriebe der Aufsuchung, Gewinnung, Auf- und Nachbereitung, der Verteilung und des Verkaufs sowie der Wasserentsorgung.

XIII. Ver- und Entsorgungsbetriebe

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.